



Gemeinschaftliche Adoption*: Verfahren im Kanton Zürich

Das Kind ist unbekannt und kommt nicht aus der Schweiz, sondern aus einem anderen Staat, in dem das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) in Kraft ist

Die künftigen Adoptiveltern (Ae) möchten ein ihnen unbekanntes Kind zwecks Adoption aufnehmen. Das Kind kommt aus einem anderen Staat, in dem das HAÜ in Kraft ist.



Die künftigen Ae besuchen die Informationsveranstaltung, die von der Kantonalen Zentralbehörde Adoption (Kant. Zb) veranstaltet wird. Anmeldung: www.adoption.zh.ch



Die künftigen Ae informieren sich über internationale Adoptionen (Literatur, Kurse, Kontakte mit Vermittlungsstellen).



Die künftigen Ae stellen die Unterlagen für den «Antrag auf Bescheinigung der Adoptionseignung» zusammen. Quelle: www.adoption.zh.ch



Die künftigen Ae reichen der Kant. Zb den «Antrag auf Bescheinigung der Adoptionseignung» mit allen nötigen Unterlagen ein.



Die Kant. Zb prüft den «Antrag auf Bescheinigung der Adoptionseignung» und stellt allenfalls Nachforderungen.



Nach Erhalt aller benötigten Dokumente tritt die Kant. Zb auf den Antrag ein und erteilt einer Gutachterin / einem Gutachter den Auftrag, einen Sozialbericht über die künftigen Ae zu erstellen.



Die Kant. Zb lehnt den Antrag ab.



* in Abgrenzung zur Stiefkindsadoption







